

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang

Berlin, den 24. Januar 1935

Blatt 3

20. Geldbehälter für Komp. usw.

Für Komp. usw. (vgl. Vorbem. 1 der VKpG., Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der HKKO. — H. Dv. 325 —), die noch nicht im Besitz eines selbst beschafften Geldbehälters nach 37 der VKpG. sind, werden Geldbehälter einheitlich für Rechnung des Heeresgerätetitels beschafft und überwiesen werden. Die Selbstbeschaffung für Rechnung anderer Haushaltstitel oder Kapitel ist künftig nicht mehr gestattet.

Bedarfsanmeldungen über z. Zt. noch fehlende Geldbehälter sind über die Wehrfreikommandos zum 15. 2. 1935 hierher vorzulegen. Der Bedarf ist standortweise mit Angabe der Versand-Anschriften anzumelden.

Termin für die örtlichen Dienststellen bei den Kommandanturen usw. ist der 1. 2. 1935, für die Kommandanturen usw. bei den Wehrfreikommandos der 5. 2. 1935.

Künftiger Bedarf ist, wie angegeben, jeweils von Fall zu Fall anzumelden.

Bei der endgültigen Fassung der HKKO. (H. Dv. 325) wird die VKpG. a. a. O. entsprechend geändert werden.

Der Kw. Minister, 8. 1. 35.
 V 1 VI 2
 AHA/Jn 3

21. Militärische Unterrichts- und Lehrbücher.

1. Zur Veröffentlichung militärischer Unterrichts- und Lehrbücher sowie sonstiger Ausbildungsbeihilfe bedürfen die Soldaten der Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten mit der Disziplinarstrafgewalt mindestens eines Regimentskommandeurs.

2. Die Genehmigung ist davon abhängig zu machen, daß der Inhalt der Veröffentlichung weder Angelegenheiten erörtert, die der Geheimhaltung unterliegen, noch Auffassungen enthält, die den Dienstvorschriften widersprechen.

3. Die Übernahme des Wortlauts oder bildlicher Darstellungen aus Dienstvorschriften oder sonstigen amtlichen Veröffentlichungen in die Ausarbeitungen unterliegt in jedem Fall der Genehmigung der Dienststelle, von der die Vorschrift usw. herausgegeben worden ist.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 1. 35. T 4 V.

22. Veranstaltungen in der entmilitarisierten Zone.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
 1A 3556/15. 10.

13. 12. 1934.

Zur Klarstellung einiger Zweifelsfragen bestimme ich unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen für Veranstaltungen der SA, SS und anderer Organisationen in der entmilitarisierten Zone im Einvernehmen mit dem

Auswärtigen Amt, dem Herrn Reichswehrminister und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda folgendes:

1. Das Tragen von militärischen Waffen und von Stahlhelmen ist verboten.
2. Politische und sportliche Veranstaltungen der SA und SS sind erlaubt. Eine Zusammenziehung von größeren Verbänden findet nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers statt.
3. Größere öffentliche Veranstaltungen von Krieger-, Regiments- und ähnlichen Militärvereinen in der entmilitarisierten Zone sind zulässig, wenn an ihnen nur Vereine eines beschränkten, in dieser Zone gelegenen Bezirks beteiligt und Vereine aus anderen Teilen des Reichsgebiets nur durch kleine Abordnungen vertreten sind, wenn außerdem auch zivile Organisationen in größerer Zahl teilnehmen und wenn schließlich geschlossenes Auftreten von Einheiten in alten Friedensuniformen unterbleibt.
Erinnerungsfeiern von einzelnen Regimentsvereinen, die in engem Rahmen stattfinden und nicht zu großen Kundgebungen in der Öffentlichkeit führen, unterliegen nicht diesen Einschränkungen, jedoch ist auch hier geschlossenes Auftreten von Einheiten in alten Friedensuniformen zu unterlassen.
4. Durch geeignete Maßnahmen muß dafür gesorgt werden, daß stattfindende Veranstaltungen keinen militärähnlichen Charakter erhalten.
5. Öffentliche Reden, die gehalten werden, müssen der Friedenspolitik des Führers und Reichskanzlers angepaßt sein.
6. Entstehen Zweifel, ob danach eine Veranstaltung zulässig ist oder nicht, so ist auf dem Dienstwege meine Entscheidung einzuholen, und zwar so rechtzeitig, daß nicht die bereits getroffenen Vorbereitungen einer Absage, Verlegung oder Programmänderung hindernd im Wege stehen.
7. Die Polizeibehörden, die von Veranstaltungen, über welche die Presse oder der Rundfunk zu berichten pflegen, Kenntnis erhalten, machen hiervon der örtlich zuständigen Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Mitteilung. Die Landesstelle sorgt dafür, daß die Presse und der Rundfunk über die Vorbereitung der Veranstaltung und über diese selbst so berichten, daß nicht der Eindruck einer militärischen oder militärähnlichen Veranstaltung erweckt wird, sondern eher der nichtmilitärische Charakter der Kundgebung hervortritt.

Gr i c k.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 1. 35. AHA/Allg IV.

23. Ehrenbezeichnungen von Wachen.

Dem Reichsminister für Luftfahrt, General der Infanterie Göring, ist von sämtlichen Wachen des Heeres und der Marine eine Ehrenbezeichnung nach H.Dv. 131, S. 25, Nr. 22 (Stillstehen mit präsentiertem Gewehr) zu erweisen, wenn er Heeres- oder Fliegeruniform trägt.

Ehrenbezeichnungen von Wachen des Heeres und der Marine vor anderen im Generalsrang stehenden Fliegeroffizieren finden nicht statt.

von Blomberg.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis gebracht.
Der Chef der Heeresleitung, 11. 1. 35. AHA/Allg IV.

24. Offizierheimbestimmungen (D 31).

In den „Bestimmungen und Richtlinien für Verwaltung und Bewirtschaftung von Offizierheimen im Heer“ (D 31) treten mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

1. S. 7 Nr. 12 Abs. 1 Zeile 6 bis 8:
Streiche den Satz von „Kommandieren“ bis „zulässig“.
2. S. 8 Nr. 13 Abs. 1:
 - a) Streiche in der 2. Zeile „der Mannschafts-klasse I“.
 - b) Streiche in der 5. und 6. Zeile den Satz von „Sie“ bis „abzulösen“.
3. S. 8 Nr. 13 Abs. 3:
Streiche den Absatz 3 und setze dafür:

(3) Kommandieren von Soldaten mit mehr als 1 Dienstjahr als Köche ist nur dann zulässig, wenn der ständige Tischteilnehmerkreis so klein ist, daß das Einstellen von Zivilkräften unwirtschaftlich ist. In diesem Fall dürfen aus den Haushaltsmitteln des Kapitel VIII A 3/38 keine Zuschüsse für die Zubereitung der Speisen gewährt werden.
4. S. 9 Nr. 14 Abs. 1:

	Streiche:	Setze dafür:
in der 2. Zeile	„dürfen“	„sind“
„ „ 4. „	„erhoben werden“	„zu erheben“.
„ „ 13. „	„kann“	„ist“
„ „ 14. „	„sein“	einen Punkt hinter „erforderlich“.
5. S. 10 Nr. 18 Abs. 1 Zeile 1 u. 2:
Streiche „weisen zweckmäßig nach“, setze dafür „haben nachzuweisen“.
6. S. 11 Nr. 18:
Füge als Absatz 4 an:

(4) Der Vermögensberechnung für den Jahresbericht sind als Unterlagen Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen über etwaige Zahlungsverpflichtungen von allen Kaufleuten usw., mit denen ein Geschäftsverkehr gepflogen wird, beizufügen.
7. S. 11 Nr. 20:
 - a) Der bisherige Absatz erhält die Bezeichnung „a“.
 - b) Der dritte Satz im Absatz a ist zu streichen.
 - c) Als Absatz b füge an:

(b) Das Betriebsvermögen für den Wirtschaftsbetrieb muß mindestens die doppelte Durchschnittshöhe des monatlichen Gesamtumsatzes erreichen und in Bargeld, Postcheck, Bank- oder Sparguthaben angelegt sein. Es dient dazu, alle Zahlungsverpflichtungen des Offizierheims jederzeit unabhängig von etwaigen Außenständen von Offizieren oder Gästen sofort zu begleichen. Bei Aufstellung des monat-

lichen Kassenabschlusses sollen alle Zahlungsverpflichtungen des Offizierheims erfüllt sein. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kommandeurs zulässig. Bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Höhe des Betriebsvermögens ist der monatliche Offizierheim-Beitrag nach Nr. 14 Abs. 1 zu verdoppeln.

8. S. 15 Nr. 27:

- a) Abs. 10. Streiche in der 3. Zeile „beim Lehrgang für Leibesübungen“, in der 4. u. 5. Zeile „des Lehrgangs“, setze dafür: „der Heeres-sportschule“.
- b) Abs. 11 Zeile 1 und 2: Dgl. wie a.

Deckblätter folgen.

Der Chef der Heeresleitung, 18. 1. 35. Allg H IV a

25. Instandsetzen ausgenutzter Schellen zur Vorder- und Hinterstütze des M. G.-Dreifusses.

Ausgenutzte Schellen zu den Vorder- und Hinterstützen des M. G.-Dreifusses sind durch die Truppenwaffenmeister nach Zeichnungen 02 D 4689 und 02 D 4690 instandzusetzen. Die Zeichnungen können von den Truppen nach Bedarf beim Heereswaffenamt, Vorderschriftenstelle, Berlin-Charlottenburg, Lebensstr. 1, angefordert werden.

Der Chef der Heeresleitung, 9. 1. 35. AHA/In 2.

26. Reinigungsgerät für Handwaffen und M. G.

Das Soll an Reinigungsgerät für Handwaffen und M. G. für Truppenwaffenmeistereien beträgt:

5 Reinigungsgeräte	34 vollständig für Handwaffen
4 „	34 „ „ f. M. G.
4 „	34 „ „ l. M. G.

Außerdem zum Gebrauch der Messingdrahtbürste mit Stock:

- 1 Reinigungslager mit Zubehör für Gewehr 98 und Karabiner 98b,
- 1 Reinigungslager für M. G.-Läufe.

Hiernach kann fehlendes Gerät beim zuständigen Heereszeugamt angefordert werden. Die erste Ausstattung wird kostenlos geliefert. Notwendigen Ersatz haben die Truppen aus S-Mitteln zu bezahlen.

Der Chef der Heeresleitung, 11. 1. 35. AHA/In 2 III.

27. H.Dv. 488/9.

1. In der Anl. 3 „Anhalt für das Eintragen des Gas-schutzgeräts in den Kopf des Bestands- oder Bewegungsbuches (bei Ausstattung mit Gm. 30)“ fehlen beim „Inhalt der Einsatztästen“ die Eintragungen:

- Einatemventile
- Doppelknöpfe für Kinnstütze
- Sprengringe.

„Einatemventile“ sind als Spalte 27 a, „Doppelknöpfe für Kinnstütze“ als Spalte 32 a, „Sprengringe“ als Spalte 34 a zunächst handschriftlich vorzutragen.

In Anl. 2 sind die „Doppelknöpfe für Kinnstütze“ als Spalte 33 a vorzutragen.

2. Künftig werden in Aluminiumbüchsen verpackt:

- a) die Vorrats-Ausattemventile der Gm. 17/18 und 30, und zwar je 1 Ventil in 1 Büchse,
- b) die Vorrats-Einattemventile der Gm. 24 und 30,
- c) die Dichtringe für das Ausatemventil der Gm. 17/18 und 30,
- d) die Doppelknöpfe für die Kinnstütze der Gm. 24 und 30.

Die unter b), c) und d) aufgeführten Teile des Gasschutzvorrats werden zusammen in einer Büchse verpackt.

Die „Aluminiumbüchsen“ sind in Anl. 1 als Spalte 29a, in Anl. 2 als Spalte 33b und in Anl. 3 als Spalte 32b zunächst handschriftlich vorzutragen.

3. Die „Ausatemventile“ des Gasschutzvorrats 24 werden in je 1 Pappbüchse verpackt.

In Anl. 2 Spalte 28 ist handschriftlich einzufügen „in Pappbüchsen“. Die Pappbüchsen selbst werden nicht gesondert aufgeführt.

4. In Anl. 1 ist in Spalte 27 und in Anl. 3 in Spalte 27 handschriftlich anzufügen: „in Aluminiumbüchsen“.

5. Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

6. Die neu hinzugekommenen Teile werden mit dem Rest des „Gasschutzvorrats 30“ etwa Ende Februar 35 — nicht Ende Dezember 34 — an die Truppe versandt. (Vgl. Ausführungsbestimmungen der „Übersicht über das Soll an Gasschutzgerät des Friedensheeres“ — Stand 1. 11. 34 — Heft 1—14.)

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Anl. 1—3 nicht Muster für den Kopf des Bestands- oder Bewegungsbuches darstellen, sondern nur einen Anhalt geben sollen für die Eintragungen in den Kopf des Bestands- oder Bewegungsbuches gem. H. Dv. 488/1 Seite 71 ff.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 1. 35. AHA/In 4 IVb.

28. Festungsbaulehrgang.

Zur Heranbildung des Nachersatzes an Festungsbaubeamten der mittleren gehobenen Laufbahn beginnt Anfang Oktober 1935 bei der Pionierschule auf die Dauer von 2½ Jahren der 9. Festungsbaulehrgang. Jedes Wehrkreiskommando macht hierzu zum 15. 2. 1935 der Heeresleitung (In 5) 4 Soldaten namhaft, die möglichst der Pionierwaffe angehören sollen. Beizufügen sind: Stammrollenauszüge, Lebensläufe, Beurteilungen durch die Kompanie- usw. Chefs und Zeugnisse zum Nachweis der Schulbildung. Bedingung sind: mehr als 2jährige Dienstzeit am 1. 10. 1935, Geeignetheit zum Unteroffizier, unbedingte Zuverlässigkeit, technisches Verständnis und die Fähigkeit, dem Unterricht einer Baugewerkschule voraussichtlich folgen zu können, Reife für Oberschule oder mittlere Reife, möglichst im Bauhandwerk tätig gewesen. Der Festungsbaulehrgang ist als höhere technische Lehranstalt in die Reichsliste eingetragen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine von der Heeresleitung (In Fest) anzuordnende Vorprüfung.

Der Chef der Heeresleitung, 16. 1. 35.
AHA/In 5 II, TA In Fest IVb.

29. Vordrucke für Funkdienst.

Bei der Firma Alfred Dreger, Berlin-Spandau, sind zur Erleichterung und Vereinfachung der vorbereitenden Maßnahmen für die Regelung des Funkbetriebes gemäß H. Dv. 421, Heft 4, Teil II, Anlage 4—6, folgende Vordrucke in Blockform zu je 50 Blatt gedruckt worden:

K. F. V. — Muster 1: Vordruck für Rufzeichen- und Frequenzverteilung von der Division an aufwärts, liniert, zur Ausfüllung von Hand geeignet.

K. F. V. — Muster 2: Vordruck für Rufzeichen- und Frequenzverteilung wie Muster 1, ohne Linien, zum Schreiben mit Maschine und zum Abziehen geeignet.

K. F. V. — Muster 3: Vordruck für Rufzeichen- und Frequenzverteilung aller Dienststellen mit Rufzeichen für mehrere Tage, ohne Linien, zum Schreiben mit Maschine und zum Abziehen geeignet.

K. F. V. — Muster 4: Rufzeichen- und Frequenzverzeichnis für Frequenzen über 3000 kHz, liniert, zur Ausfüllung von Hand geeignet.

K. F. V. — Muster 5: Rufzeichen- und Frequenzverzeichnis wie Muster 4, ohne Linien, zum Schreiben mit Maschine und zum Abziehen geeignet.

Die Vordrucke sind von den Truppenteilen unmittelbar bei der genannten Firma zu bestellen. Bezahlung hat aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln bei Kap. VIII A 17 Tit. 34 zu erfolgen.

Der Preis für jeden Block beträgt 0,355 R. M.

Der Chef der Heeresleitung, 15. 1. 35. AHA/In 7 II.

30. Barbarameldungen.

Die Barbara- und Barbarabehelfsmeldungen werden nach H. Dv. 142/5 „Der Truppenwetterdienst“ innerhalb der Artillerie schriftlich oder fernmündlich befördert. Dieses Verfahren ist nach Wegfall der 5-Watt-Sender bei den Wetterzügen notwendig geworden. Da bei den Inf.-Regt.-Nachr.-Zügen T-Empfänger nicht mehr vorhanden sind, werden die Wettermeldungen von der Div. an die Inf.-Regt. (für W. W.-K'ppen) ebenfalls schriftlich oder fernmündlich weitergegeben werden.

Die Übermittlung der Wettermeldungen durch Funkpruch nach H. Dv. 421/4 Teil II „Funkdienst im Reichsheer“ wird daher künftig die Ausnahme bilden.

Ausgabe von Deckblättern zu dieser Vorschrift bleibt vorbehalten.

Der Chef der Heeresleitung, 21. 1. 35. AHA/In 7 I c.

31. Abgabe von überzähligem Gerät.

Bei der Truppe über das Soll vorhandene Gerät ist bis zum 28. 2. 35 an das zuständige ZA. abzugeben. Nach diesem Termin darf kein überzähliges Gerät mehr im Besitze der Truppe sein.

Für überzählige Gasmasken verbleibt es bei der Anordnung in Heft 1—14 der Ausführungsbestimmungen „Soll Übersicht für Gasschutzgerät“. Vgl. Allgemeine Heeresmitteilungen 1934 S. 32, Nr. 126.

Meldung des abgegebenen Geräts auf dem Dienstwege gem. nachstehendem Muster, getrennt nach Inf. Ger., Artl. Ger. einschl. Beob. u. Verm. Ger., Gasschutzger., Pion. Ger., Nachr. Ger., Allgem. Heer- u. Fahrtruppenger., Veterinärger., San. Ger. Gepflanze ist erforderlich.

Termin der Div. bei den W. Kr. Kdos. (Insp. der Kav., Insp. der Kraftfahrtruppen) 28. 2. 35.

Termin der W. Kr. Kdos. (Heeresdienststellen, Insp. der Kav., Insp. der Kraftfahrtruppen) beim Kw. Min. (Fz. In.) 15. 3. 35.

M u s t e r.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Bemerkungen (Angabe über Zustand des Geräts)

Ziff. 2 des Erl. v. 31. 7. 34 Nr. 5330/34g AHA/Fz. In. IVD (nur an W. Kr. Kdo. I—VII ergangen) findet hierdurch ihre Erledigung.

Der Chef der Heeresleitung, 17. 1. 35. AHA/Fz. In. IV.

32. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

A.

4 H. Dv. 300, II. Teil.

Mit dem Erscheinen dieser Vorschrift treten außer Kraft:

- die Abschnitte III und IV sowie die Anlagen 1—3 des Abschnittes X der H. Dv. 30 — Vorschrift für den Schrift- und Geschäftsverkehr im Reichsheer —,
- Anlage 4 der H. Dv. 270 (Ausgabe 1925) — Bestimmungen für die größeren Truppenübungen —,
- D. 535 — Sperren —.

Die unter b) und c) genannten Vorschriften sind zu vernichten.

Die übrigen Ausbildungsvorschriften behalten ihre Gültigkeit bis zum Erscheinen der Neubearbeitungen mit der Einschränkung, daß alle die Bestimmungen dieser Ausbildungsvorschriften, die im Widerspruch zur H. Dv. 300, II. Teil stehen, aufgehoben werden.

Die Einheitsätze, nach denen der II. Teil der H. Dv. 300 versandt wird, sind auch für den bereits ausgegebenen I. Teil dieser Vorschrift maßgebend. Hiernach fehlende Stücke des I. Teils können bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung auf dem Dienstwege angefordert werden, überschießende sind an sie zurückzusenden.

B.

- H. Dv. 421/1 „Vorläufige Anweisung für die Ausbildung der Nachrichtentruppe“ vom 30. 9. 1934,
- H. Dv. 421/2 „Führung und Einsatz der Nachrichtenverbände“ vom 30. 9. 1934,
- H. Dv. 421/3 Teil III „Fernsprechbetrieb“ vom 30. 9. 1934.

Mit dem Erscheinen dieser Vorschriften treten außer Kraft

die bisherige H. Dv. 421 von 1924/1925 mit ihren Teilen I — IV und von der H. Dv. 94 der Teil III: „Fernsprech- und Telegraphenbetrieb“.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 1. 35. AHA/In 7 Ic.

33. Außerkraftsetzen von Vorschriften.

Mit dem 1. 2. 1935 treten nachfolgende Vorschriften außer Kraft:

- H. Dv. 46 Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen (3. 7. 83).
- H. Dv. 46 a Grundzüge für den Geschäftsgang bei Entwurf und Bau ständiger Befestigungsanlagen (16. 12. 09).
- H. Dv. 50 Anleitung für die Verdingung von Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens (28. 4. 05).

H. Dv. 249 Herstellung elektrisch geladener Drahtbindernisse (2. 3. 15).

H. Dv. 345 Anlage von Alarmeinrichtungen (1904).

H. Dv. 346 Ausführung von Behelfsbefestigungen (1906).

H. Dv. 347 Ausbau bombensicherer Räume (1905).

H. Dv. 348 Maßnahmen gegen die Erkennbarkeit von Befestigungsanlagen (1905).

H. Dv. 349 Tiefbohrbrunnen (1917).

H. Dv. 424 Anweisung für die Herstellung von Minen in Brücken und ähnlichen Kunstbauten (1897).

Verwertung gemäß H. V. Bl. 32 Nr. 310. —

Der Kw. Minister, 15. 1. 35. TA/In Fest III.

34. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen:

24 d 49 und 50

24 d F 49—2, F—3, F—4, F—5, F—6, F—7, F—8, F—9, F—10

24 d D 51

24 d F 51—2, F—3, F—4, F—5, F—6, F—7, F—8

24 d Le 49

24 d D 49 L 1

scheiden als ungültig aus.

Vorhandene Zeichnungen sind an das Reichswehrministerium, Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, zurückzusenden oder, falls ein Zeichnungsnachweis geführt wird, nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu vernichten und im Zeichnungsnachweis zu löschen.

2. Die Zeichnungen:

1 IV 67

1 IV 68

1 IV 69

scheiden als ungültig aus. Vorhandene Zeichnungen sind zu vernichten und im Zeichnungsnachweis nach H. Dv. 488/1, Anhang 5, zu löschen.

Als Ersatz für die ausgeschiedenen Zeichnungen 1 IV 67 bis 69 treten die Zeichnungen:

027 B 3026 bis 027—3043

„Lederbehälter für D. F.-Größe II“, die für die verschiedenen Doppelfernrohre älterer Fertigung Verwendung finden.

Ersatz ist beim Reichswehrministerium, Heereswaffenamt, Vorschriftenstelle, anzufordern.

35. Postanschrift.

Heeres-Munitionsanstalt Jossen, Töppchin Kreis Teltow.

36. Anschriften.

Dienststelle	Art der Sendung	Zuständiger Bahnhof für: Wagenladung = W. „ Stückgut = St.	Bemerkungen
Heeres-Zeugamt (Nachr.) Berlin-Schöneberg Naumannstr. 33 Fernsprechanschluß: Stephan 0976 „ 6254 „ 8496 (für Gerätlager: Südring 6471)	Gerät, das zur Instandsetzung eingesandt wird (bisher Pionier-Werkstatt) alle übrigen Gerätsendungen	W. u. St. selbst verladen: Bestimmungsbahnhof: Berlin Kolonnenstr. Anschl.-Gleis 27 St. Bestimmungsbahnhof: Berlin Kolonnenstr. W., St. selbst verladen St. Berlin-Tempelhof	Die bisherige Pionier-Werkstatt ist in dem Heeres-Zeugamt (Nachr.) aufgegangen.
Zuständige Kasse: Heeres-Standortkasse Berlin, Postcheckkonto: Berlin 1127 26			